

Schiedsrichterordnung (SRO)

Zusatzbestimmungen und Teil C beschlossen vom Präsidium

des Pfälzer Handball-Verbandes e.V. am 26.6.2015,
zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.5.2021

Stand: 20.06.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Teil A | 2 |
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Zuständigkeit | 2 |
| § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung | 3 |
| § 4 Leistungsgrundsatz | 3 |
| § 5 Schiedsrichter*innenpflichten | 3 |
| § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen | 4 |
| § 7 Schiedsrichterausweise/ - lizenzen | 5 |
| § 8 Schiedsrichter*innenansetzung | 5 |
| Teil B | 6 |
| § 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB | 6 |
| § 10 Schiedsrichterkommission des DHB | 6 |
| § 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen | 7 |
| § 12 Bereich Organisation | 8 |
| § 13 Bereich Lehre | 8 |
| § 14 Bereich Entwicklung | 9 |
| § 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/Schiedsrichterlehres/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände | 9 |
| § 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien | 10 |
| Teil C | 10 |
| § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände | 10 |
| § 18 Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene | 11 |
| § 19 Verbandsschiedsrichterwart (VSrW) | 11 |
| § 20 Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSrLW) | 11 |
| § 21 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSrA) | 12 |
| § 22 Pflichten der Vereine | 12 |
| § 23 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter | 13 |
| § 24 Strafen | 13 |
| § 25 Verweis – Geldbußen | 14 |
| § 26 Zuständigkeit | 14 |
| § 27 Sperren | 14 |
| § 28 Streichung von der Schiedsrichterliste | 14 |
| § 29 Wiederaufnahme | 15 |
| § 30 Verfahrensvorschriften, Rechtsbehelfe Inkrafttreten | 15 |
| Anhang I zu § 7 – Bestimmungen für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen | 16 |

Teil A

§ 1 Allgemeines

(1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).

(2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sind:

- a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört;
- b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
- c) Charakterliche und körperliche Eignung;
- d) Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Zusatzbestimmung des PfHV zu d): Als Jungschiedsrichter gilt, wer am 01.09. eines Jahres das 14. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 16 Jahre alt ist. Weitere Ausführungen hierzu in Teil C. Als Young Referee gilt, wer die dafür vorgesehene Ausbildung absolviert hat.

(4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.

(5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.

(6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.

(7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

(2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.

(3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

Zusatzbestimmung des PfHV zu § 2: Die Durchführung der Aufgaben und der Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem PfHV in dessen Zuständigkeitsbereich. Für den PfHV gilt Teil C dieser Ordnung. Das Präsidium kann dazu Richtlinien erlassen.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

(1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.

(2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.

(3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Oberligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

(1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

(2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitness-tests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

(3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

(4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten

(1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrer Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

(2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.

(3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.

(4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.

(5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

Hinweis des PfHV zu § 5: Konkretisierung durch den PfHV hierzu im Teil C, § 24 ff.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

(1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.

(3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
- b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
- c) Spielleitung ohne Auftrag;
- d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
- e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
- f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
- g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.

(4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- a) Verweis;
- b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
- c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
- d) Streichung von der Schiedsrichterliste.

(5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrer Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

Hinweis des PfHV zu § 6, 1: Die Zuständigkeit zur Ahndung von Vergehen von Schiedsrichtern ist im Teil C, § 25, des PfHV geregelt.

§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/ Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

Hinweis des PfHV zu § 7: Konkretisierung des PfHV hierzu im Anhang I dieser SRO.

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

(5) Für die Schiedsrichteranzetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.

(6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Zusatzbestimmung des PfHV zu § 8,2: Die Schiedsrichtereinteilung wird von den Schiedsrichtereinteilern für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele (außer Spiele gem. Abs. 3 und 4) vorgenommen, die vom PfHV benannt werden.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB

(1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:

- a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
- b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
- c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB

(1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.

(2) Die Schiedsrichterkommission ist das strategische Entscheidungs- und Kontrollorgan des DHB im Bereich des Schiedsrichterwesens, soweit Entscheidungen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie handelt als Aufsichtsgremium in Bezug auf das operative Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.

(3) Für die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig (§§ 11-14).

(4) Der DHB-Schiedsrichterkommission gehören an:

- a) der Vorstand Sport als Vorsitzender;
- b) ein/e von der HBL vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
- c) ein/e von der HBF vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
- d) ein/e von den Landesverbänden vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
- e) ein/e Vertreter*in 3. Liga, der vom Präsidium des DHB berufen wird;

- f) ein/e Vertreter*in der aktiven Schiedsrichter*innen als Schiedsrichtersprecher von den DHB-Schiedsrichtern gewählt;
- g) die Leitung des Bereichs Organisation im Schiedsrichterwesen des DHB;
- h) die Leitung des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des DHB;
- i) die Leitung des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des DHB;
- g) - i) ohne Stimme und vom Vorstand besetzt.

(5) Die Aufgaben und Rechte der DHB-Schiedsrichterkommission sind:

- a) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit dem Leitungsgremium Schiedsrichterwesen;
- b) Überwachung der operativen Umsetzung der Aufgaben der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Verabschiedung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung auf Vorschlag des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen;
- d) Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung;
- e) Entscheidung über vom Leitungsgremium Schiedsrichterwesen vorgeschlagene Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- f) Vorschlagsrecht bzgl. der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte der DHB-Kader ggü. dem zuständigen Entscheidungsgremium;
- g) Beratende Beteiligung bei der Erstellung von Anträgen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen

(1) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen besteht aus der jeweiligen Bereichsleitung der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der beim DHB hauptamtlich angestellten Bereichsleitung. Falls mehrere hauptamtliche Bereichsleitungen existieren, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen.

(2) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist für die operative Umsetzung, der von der Schiedsrichterkommission definierten Aufgaben, in den Ausschüssen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig.

(3) Die Aufgaben des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sind:

- a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des DHB;
- b) Erstellung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit der DHB-Schiedsrichterkommission;
- d) Vorschlag von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- e) Entscheidung von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. a) und b);
- f) Berichterstattung an die DHB-Schiedsrichterkommission;
- g) Abstimmung der Haushaltspositionen des Schiedsrichterwesens des DHB mit dem Vorstand des DHB und die entsprechende Überwachung;
- h) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter*innen und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
- i) jeweils jährliche Einberufung der Schiedsrichterwarte- und der Schiedsrichterlehrwartetagung der Mitglieder des DHB;

- j) Entscheidung darüber, welche Schiedsrichter*innen in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
- k) Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
- l) Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, den Spielkommissionen der Jugendbundesligen und der 3. Liga sowie den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen.

§ 12 Bereich Organisation

(1) Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
- b) Einsatz von Zeitnehmer*innen /Sekretär*innen;
- c) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen;
- d) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen in Abstimmung mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung;
- e) Organisation der Videoplattformen;
- f) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung;
- g) Schiedsrichter- und Delegiertenbetreuung bei Länderspielen des DHB;
- h) Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände zu delegieren (Ansetzung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten);
- i) Meldung der Schiedsrichter*innen, Coaches, Delegierten zu den internationalen Verbänden (EHF, IHF) und entsprechender Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 Buchst. i));
- j) Organisation der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f) in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre und § 14 Abs. 1 Buchst. f) - h) in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
- k) Budgetplanung für den Bereich Organisation und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Organisation auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Organisation hat den Vorsitz.

§ 13 Bereich Lehre

(1) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
- b) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit von Zeitnehmern*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Organisation;
- c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
- d) Auswertung von Lehrangeboten der internationalen Verbände IHF und EHF;

- e) Erstellung von Inhalten für das Schiedsrichterportal des DHB;
- f) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Buchst. c) in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung;
- g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
- h) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Regional- und Landesverbände;
- i) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Lehre auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Lehre hat den Vorsitz.

§ 14 Bereich Entwicklung

(1) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:

- a) Führung und Entwicklung der DHB-Kader;
- b) Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
- c) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen;
- d) Erstellung von Lerninhalten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
- e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
- f) Begleitung wissenschaftlicher Projekte in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Lehre;
- g) Planung und Begleitung von Schiedsrichter-Sichtungen und Kooperationen mit den Regional- und Landesverbänden;
- h) Planung und Begleitung von Maßnahmen zur Schiedsrichter*innengewinnung in den Bereichen des DHB in der Breite und der Spitze;
- i) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in das Leitungsgremium (§11 Abs. 3 Buchst. f)).

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Entwicklung auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Entwicklung hat den Vorsitz.

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden beide jeweils einmal jährlich statt.

§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Das Leitungsgremium und die Bereiche tagen nach Bedarf auf Einladung der jeweiligen Leitung. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt im Falle der Schiedsrichterkommission und im Falle des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen dem jeweiligen Vorsitzenden. Innerhalb der Bereiche obliegt der Vorsitz der Bereichsleitung. Im Verhinderungsfall obliegt die Leitung einem/einer durch das Gremium zu bestimmendem/bestimmenden Vertreter*in.
- (4) Die Schiedsrichterkommission und die Bereichsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichungen und weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in Teil C.

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge

neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt

Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen des Pfälzer Handball-Verbandes e.V.

§ 18 Verwaltungsinstanzen auf Verbandsebene

1) Schiedsrichterverwaltungsinstanzen auf Verbandsebene sind:

- a) Verbandsschiedsrichterwart (VSrW),
- b) Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSrLW),
- c) Verbandsschiedsrichterausschuss (VSrA).

2) Der VSrW wird vom Verbandstag des PfHV gewählt, der VSrLW und die Mitglieder des VSrA werden vom Erweiterten Präsidium berufen.

§ 19 Verbandsschiedsrichterwart (VSrW)

Aufgaben des VSrW:

- a) er führt den Vorsitz im VSrA, im Verhinderungsfall wird er vom VSrLW vertreten;
- b) er unterrichtet in Absprache mit dem VSrLW Schiedsrichter-Gremien über die Regeln und deren Auslegung nach dem neuesten Stand;
- c) ihm obliegt die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele der Pfalzliga Männer und für die Pokal-Finalspiele; eine Delegation ist möglich;
- d) er ist Mitglied im Spielausschuss.

§ 20 Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSrLW)

1) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, SR-Beobachter, SR-Coaches im PfHV ist ein VSrLW vom Erweiterten Präsidium zu berufen.

2) Voraussetzungen für die Berufung ist eine hochrangige, möglichst über den Landesverband hinausgehende praktische Erfahrung der Spielleitung.

3) Der VSrLW hat folgende Aufgaben:

- a) Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss (VSrA),
- b) Festlegung der Ausbildungsinhalte im PfHV,
- c) Mitwirkung bei der Übungsleiter- und B-Trainer-Aus- und Fortbildung,
- d) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichterkader im PfHV. Eine Delegation ist möglich.

§ 21 Verbandsschiedsrichterausschuss (VSrA)

(1) Der VSrA besteht aus

- a) dem Verbandsschiedsrichterwart,
- b) dem/den Schiedsrichter-Einteiler(n),
- c) dem Schiedsrichter-Beobachter-Einteiler und
- d) dem Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSrLW)
- e) dem Vizepräsident Spieltechnik
- f) weiteren vom Erweiterten Präsidium berufenen Mitgliedern, z. B. Jungschiedsrichterausschuss, Stützpunktverantwortlicher, Protokollführer, Coachingbeauftragter, Z/S-Beauftragter, etc.

(2) Der VSrA hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des VSrW;
- b) Planung und Durchführung von Lehrgängen im Schiedsrichterbereich;
- c) Auswahl und Meldung geeigneter Schiedsrichter an übergeordnete Spielklassen im Einverständnis mit dem Präsidium;
- d) Überwachung und Unterstützung der Schiedsrichtertätigkeit im Verbandsgebiet;
- e) der VSrA kann für seinen Wirkungsbereich im Einvernehmen mit dem Spielausschuss Anordnungen treffen, diese dürfen der Satzung und den Ordnungen nicht entgegenstehen.

(3) Tagungen des VSrA finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der VSrW, der auch den Vorsitz führt. Einberufung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.

§ 22 Pflichten der Vereine und Spielgemeinschaften

(1) Die Vereine und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, für die nachfolgenden Mannschaften, die zur jeweiligen Hallenrunde am Spielbetrieb teilnehmen, die notwendige Anzahl an SR zu melden:

| | |
|--|----------------------|
| - DHB-Bundesligen Männer/Frauen | je 2 Schiedsrichter |
| - DHB-3. Liga Männer/Frauen | je 2 Schiedsrichter |
| - DHB-Jugend-BL männlich/weiblich | je 1 Schiedsrichter |
| - RPS-Oberliga Männer/Frauen | je 2 Schiedsrichter |
| - RPS-Jugend-OL männlich/weiblich | je 1 Schiedsrichter |
| - Pfalz- und Verbandsliga Männer | je 2 Schiedsrichter |
| - Pfalz- und Verbandsliga Frauen | je 1 Schiedsrichter |
| - Pfalz-A/B/C-Klasse Männer/Frauen | je 1 Schiedsrichter |
| - Pfalzliga A-Jugend männlich/weiblich | je 1 Schiedsrichter, |
| - Pfalzliga B-Jugend männlich/weiblich | je 1 Schiedsrichter, |
| - Pfalzliga C-Jugend männlich/weiblich | je 1 Schiedsrichter, |

(2) An Stelle eines Schiedsrichters können geprüfte Schiedsrichterbeobachter und Jungschiedsrichtercoaches, welche mindestens 15 Beobachtungsaufträge pro Spieljahr ausgeführt haben oder Jungschiedsrichter (d.h. wer am 01.09. eines Jahres 14 Jahre und noch nicht 16 Jahre alt ist) mit folgender Maßgabe angerechnet werden:

Zwei Jungschiedsrichter bzw. zwei Young Referees zählen auf das Soll als ein Schiedsrichter, wenn sie jeweils mindestens 15 M-Spiele im Verein pro Spieljahr geleitet haben.

Die Gesamtzahl der von Schiedsrichtern, Jungschiedsrichtern, Young Referees, Schiedsrichterbeobachtern und Jungschiedsrichtercoaches für einen Verein geleiteten bzw. beobachteten M/P-Spiele kann für die Berechnung der Schiedsrichterfehlpauschale herangezogen werden.

(3) Schiedsrichterbeobachter und Jungschiedsrichtercoaches, welche gleichzeitig als Schiedsrichter tätig sind, können geleitete Spiele und Spielbeobachtungen zusammenrechnen, um auf die Sollzahl von 15 M-/P-Spiele zu kommen.

(4) Erreicht ein Schiedsrichter aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht 15 Einsätze in Pokal- oder Meisterschaftsspielen (auch Entscheidungs- und Qualifikationsspiele) pro Saison, kann der Verein mit einer SR-Fehlpauschale nachbelastet werden. Die SR-Einteiler führen entsprechende Aufzeichnungen.

(5) Vereine, die das SR-Soll nicht erfüllen, werden mit einer Gebühr (SR-Fehlpauschale) in Höhe von 300,00 € pro fehlendem Schiedsrichter belegt.

(6) Auf das Schiedsrichter-Soll werden angerechnet: die Mitglieder des Präsidiums, die Fachwarte, die Staffelleiter, die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses, die Vorsitzenden der Gerichte, und der Verbandslehrwart. Andere Funktionen werden bei Bedarf berücksichtigt.

(7) Wechselt ein Schiedsrichter oder Mitarbeiter nach dem Meldetermin den Verein, so kann er nicht auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins angerechnet werden. Der neue Verein haftet jedoch für alle Verpflichtungen des Schiedsrichters.

(8) Die Vereine müssen einen Schiedsrichter-Obmann benennen. Der Schiedsrichterobmann hat insbesondere die Aufgabe, alle neu ausgebildeten Schiedsrichter des Vereins im ersten Jahr möglichst bei allen Spielen zu betreuen bzw. dies auf geeignete Personen zu übertragen. Des Weiteren ist er ausschließlicher Ansprechpartner des Vereins gegenüber dem VSrLW.

§ 23 Ahndung der Vergehen der Schiedsrichter

Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und der des PfHV.

§ 24 Strafen (Konkretisierung des § 6 Abs. 4)

Gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter und Coaches die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können vom VSrW folgende Maßnahmen getroffen werden, diese sind:

- a) Geldbußen in Höhe von 10,00 € bis 100,00 €,
- b) Verweis,
- c) befristete Nichtansetzung zu Spielen.

§ 25 Verweis – Geldbußen

(1) Geldbußen in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € können verhängt werden bei:

- a) Leitung nicht angemeldeter oder nicht genehmigter Spiele (siehe auch § 5 Abs. 4);
- b) Überschreitung der Spensätze und/oder signifikant überhöhte Fahrtkosten ohne Berücksichtigung der Pflicht zur Rückzahlung;
- c) Absage von Spelaufträgen ohne anerkehbaren Grund. Eine Spielabsage ist bei Verhinderung unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Einteiler zu melden;
- d) Missbrauch des SR-Ausweises;
- e) bei Vorliegen mildernder Umstände ist ein Verweis zu erteilen.

(2) Für Geldbußen haftet der Verein des SR.

(3) Auf § 25 Abs.1 (RO) wird zusätzlich hingewiesen.

§ 26 Zuständigkeit

(1) In den Fällen, die in § 25 genannt sind, kann der VSrW Vergehen von Schiedsrichtern ahnden.

(2) Für weitere Bestrafungen der Schiedsrichter, insbesondere Strafen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, sind die Spielleitenden Stellen zuständig. Auf Antrag sind die Rechtsinstanzen des PfHV zuständig.

§ 27 Sperren

Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen (§§ 17 Abs. 1 und 22 RO). Werden Schiedsrichter aufgrund eines Vergehens gesperrt, auch in anderen Funktionen z.B. als Spieler, Offizielle, Funktionäre u.ä., haben sie diese persönliche Sperre unverzüglich dem VSrW und dem SR-Einteiler zu melden.

§ 28 Streichung von der Schiedsrichterliste

(1) Ein Schiedsrichter kann aus den nachstehend genannten Gründen von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden:

- a) wenn er ohne anerkehbaren Grund nicht mindestens sechs Spiele in einem Spieljahr leitet;
- b) bei dreimaligem schuldhaften Nichterfüllen eines Spelauftrages in einem Spieljahr;
- c) bei wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrveranstaltungen in einem Spieljahr;
- d) bei mangelhaften Leistungen oder bei einer durch eine Rechtsinstanz ausgesprochenen Sperre von drei oder mehr Monaten;
- e) bei einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht, die gegen die charakterliche Eignung (§1 Abs. 4c) spricht;
- f) bei grob unsportlichem oder wiederholt unsportlichem Verhalten.

(2) Für die Streichung sind zuständig:

- a) bei allen Schiedsrichtern das Erweiterte Präsidium des PfHV auf Antrag des VSrA;
- b) vor der Streichung von der Schiedsrichterliste sollen dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
- c) wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, ist sein Verein zu unterrichten und der Schiedsrichterausweis einzuziehen.

§ 29 Wiederaufnahme

Ein gemäß § 28 von der Schiedsrichterliste gestrichener Schiedsrichter kann seine Wiederaufnahme beim Präsidium des PfHV beantragen.

§ 30 Verfahrensvorschriften, Rechtsbehelfe

In den Fällen des § 25 gelten die Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über Rechtsbehelfe der Rechtsordnung ohne Einschränkung. Letztere gelten auch für die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags nach § 29.

Inkrafttreten: Die Schiedsrichterordnung tritt am 20. Juni 2021 in Kraft.

Anhang I zu § 7

Bestimmungen für die Ausstellung der Schiedsrichter-Ausweise

Anhang I ist Teil der Schiedsrichterordnung.

Schiedsrichterausweise werden vom PfHV digital oder in Papierform befristet für jeweils ein Spieljahr ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Die Schiedsrichterausweise in Papierform bleiben Eigentum des PfHV und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder einem Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben. Das Präsidium des PfHV hat dazu die folgenden Bestimmungen erlassen. Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Sekretär/Zeitnehmer tätig zu sein.

- (1) Einen Schiedsrichterausweis erhält, wer die Schiedsrichterprüfung bestanden hat.
- (2) Für die Schiedsrichter werden Funktionärsausweise „Schiedsrichter“ erstellt. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten tragen die Vereine der Schiedsrichter.
- (3) Der Schiedsrichterausweis ist nur zusammen mit einem Lichtbildausweis gültig und berechtigt zum freien Eintritt bei allen Verbandsspielen des PfHV. Das Jahr der Gültigkeit ist auf dem Ausweis anzugeben. Die Gültigkeit des Ausweises bezieht sich immer auf ein Spieljahr.
- (4) Ein ordnungsgemäßer Schiedsrichterausweis muss enthalten:
 - a) Pfälzer Handball-Verband,
 - b) Logo des PfHV,
 - c) Schiedsrichterausweis,
 - d) Gültigkeitsdauer,
 - e) Vor- und Nachname des Schiedsrichters.